

Satzung der Studierendenschaft (am Karlsruher Institut für Technologie)

Version 0.3

Stand: 16. Juli 2012

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

Inhaltsverzeichnis

a) Studierendenschaft	3
§ 1 Studierendenschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
b) Urabstimmung	4
§ 5 Aufgaben	4
§ 6 Stimmrecht	4
§ 7 Zustandekommen	4
§ 8 Organisation und Ablauf	5
§ 9 Beschlüsse	5
c) Vollversammlung	5
§ 10 Aufgaben	5
§ 11 Stimm- und Antragsrecht	6
§ 12 Zustandekommen	6
§ 13 Organisation und Ablauf	6
§ 14 Beschlüsse	6
d) Studierendenparlament	7
§ 15 Aufgaben	7
§ 16 Zusammensetzung, Wahl	7
§ 17 Organisation und Ablauf	8
§ 18 Beschlüsse	9
e) Vorstand	9
§ 19 Aufgaben	9
§ 20 Zusammensetzung, Wahl	9
f) Erweiterter Vorstand	10
§ 21 Aufgaben	10
§ 22 Wahl	10
g) Ältestenrat	11
§ 23 Aufgaben	11
§ 24 Zusammensetzung	11
§ 25 Organisation	12
§ 26 Beschlüsse	12
h) Fachschaften	12
§ 27 Aufgaben	12
§ 28 Gliederung, Mitgliedschaft	13
§ 29 Organe	13
§ 30 Fachschaftsvorstand	13

§ 31	Fachschaftsversammlung	14
i)	Fachschaftenkonferenz	15
§ 32	Aufgaben	15
§ 33	Zusammensetzung, Stimmverteilung	15
§ 34	Oranisation	15
j)	Arbeitskreise und Hochschulgruppen	16
§ 35	Arbeitskreise	16
§ 36	Hochschulgruppen	16
k)	Haushalt	16
§ 37	Allgemeines	16
§ 38	Haushalts- oder Wirtschaftsplan	17
§ 39	Finanzausschuss	17
l)	Grundsätze und Organisatorisches	17
§ 40	Wahlen und Abstimmungen	17
§ 41	Mehrheiten	18
§ 42	In-Kraft-Treten	18

a) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft des KIT. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.
- (2) Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.
- (3) Jeweils 25 Mitglieder haben Antragsrecht an die Organe der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des betreffenden Organs zu richten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Beschwerden sind schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. die Urabstimmung,
2. die Vollversammlung,
3. das Studierendenparlament,
4. der Vorstand,
5. der erweiterte Vorstand,
6. der Ältestenrat,
7. die Fachschaftenkonferenz.

(2) Satzungen können Organe von Untergliederungen der Studierendenschaft vorsehen.

(3) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon vorsehen.

(4) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

b) Urabstimmung

§ 5 Aufgaben

Die Urabstimmung ist das höchste beschließende Organ der Studierendenschaft. Sie kann das Studierendenparlament auflösen.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§ 7 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,

3. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen; dieser beantragt nach Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 26 Absatz 1 unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments.

§ 8 Organisation und Ablauf

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen vierköpfigen Ausschuss für die Durchführung der Urabstimmung. Dieser veröffentlicht spätestens zwei Vorlesungswochen nach Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. nach Eingang des Antrags der Mitglieder eine entsprechende Bekanntmachung mit dem Wortlaut der Fragestellung und sorgt für die Einhaltung der Grundsätze einer freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Abstimmung.
- (2) Die Urabstimmung beginnt spätestens eine Woche nach der Bekanntmachung und dauert fünf Tage während der Vorlesungszeit.
- (3) Wenn die Antragsteller dies wünschen, können abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 die Fristen bis zur Bekanntmachung und bis zum Beginn der Urabstimmung verlängert werden.
- (4) Es gelten die Satzungsvorschriften für Wahlen und Abstimmungen des § 40 dieser Satzung.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens ein Sechstel aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Die Urabstimmung entscheidet bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments auf.

c) Vollversammlung

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung kann den Vorstand der Studierendenschaft durch konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Ein konstruktives Misstrauensvotum muss auf der Bekanntmachung als Tagesordnungspunkt für die Vollversammlung aufgeführt sein. Der neue Vorstand muss dazu mit 10 % der Stimmen aller Mitglieder und der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder en bloc bestellt werden.
- (3) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Satzung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung beschließen.

§ 11 Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.

§ 12 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,
3. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen.

§ 13 Organisation und Ablauf

(1) Die Durchführung und Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat. Der Ältestenrat kann den Vorstand der Studierendenschaft mit der Durchführung beauftragen.

(2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

(3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

(4) Vollversammlungen sind öffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Zu Beginn der Versammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören.

(6) Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

§ 14 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommen Mitglieder zugestimmt haben.

Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung heben widersprechende Beschlüsse des Studierendenparlaments auf.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung sind ausgesetzt, sobald eine Urabstimmung dazu beantragt ist.

d) Studierendenparlament

§ 15 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65a Abs. 3 Satz 2 LHG.

(2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Ältestenrats,
3. die Änderungen der Organisationsatzung,
4. den Beschluss sonstiger Satzungen,
5. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
6. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
7. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,
8. den Zusammenschlüsse mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
9. die Wahl des Wahlausschusses und des Durchführungsausschusses nach § 8 Absatz 1,
10. die Besetzung von Gremien auf zentraler Ebene des KIT, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
11. die Aufstellung von Listen zu den Gremienwahlen auf zentraler Ebene des KIT.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden.

(2) Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahlordnung weitere Einzelheiten.

(3) Ein Abgeordneter scheidet aus

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen,
4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
5. durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit; die Feststellung erfolgt durch das Präsidium; näheres regelt die Geschäftsordnung; liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.

Bei Ausscheiden eines Abgeordneten rückt der Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 31. September des folgenden Jahres.

§ 17 Organisation und Ablauf

(1) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Parlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Antragsberechtigt sind

1. die Abgeordneten,
2. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsvorstände,
5. die Fachschaftenkonferenz,
6. der Präsident der Fachschaftenkonferenz,
7. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 3.

(4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

(5) Das Parlament wird von dem Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

(6) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

§ 18 Beschlüsse

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Wird während einer Sitzung auf Antrag festgestellt, dass das Parlament nicht mehr beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Parlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, unbeschadet Absatz 2, beschlussfähig.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Studierendenparlaments erforderlich

1. Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
2. Änderung von Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung und der Geschäftsordnungen von Studierendenparlament und Vollversammlung,
3. Änderung des Haushaltsplans,
4. Aufhebung eines Einspruchs der Fachschaftenkonferenz nach § 32 Absatz 2.

e) Vorstand

§ 19 Aufgaben

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Studierendenschaft; er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 LHG.

(2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft und führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

(1) Der Vorstand der Studierendenschaft besteht in der Regel aus folgenden Referaten

1. Vorsitz,
2. Finanzen,
3. Inneres,
4. Soziales I,
5. Soziales II,
6. Äußeres,
7. Ökologie,
8. Presse und Öffentlichkeitsarbeit,

9. Kultur,
10. Gleichstellung,
11. Ausländer.

Veränderungen dieser Struktur können vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschlossen werden; die Referate Vorsitz, Finanzen, Gleichstellung und Ausländerinnen und Ausländer bleiben hiervon unberührt. Die Anzahl der Referate darf zwölf nicht übersteigen.

(2) Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch Wahl in getrennten Wahlgängen mit je einem Mitglied der Studierendenschaft. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist im Amt, wenn Vorsitz und Finanzreferat besetzt sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

1. mit der Wahl eines neuen Vorstands gemäß Absatz 2,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nach § 20 Absatz 1 nicht besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

(5) Ist das Gleichstellungsreferat durch einen Mann besetzt, muss eine Frau zur Unterstützung des Gleichstellungsreferats gemäß § 22 in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

f) Erweiterter Vorstand

§ 21 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist diesem rechenschaftspflichtig.

§ 22 Wahl

(1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand gewählt. Diese müssen vom Studierendenparlament einzeln bestätigt werden, einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands scheiden aus

1. mit der Wahl eines neuen Vorstands gemäß § 20 Absatz 2,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,

4. durch Beschluss des Vorstandes,
5. durch Misstauensvotum des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit.

g) Ältestenrat

§ 23 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65a Abs. 9. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben

1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4,
2. Durchführung und Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,
3. Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Punkt 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Punkt 3,
4. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,
5. Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 3,
6. Feststellung von Verstößen gegen die Satzung,
7. Prüfung der Fachschaftsordnungen auf Satzungsmäßigkeit.

(2) Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(3) Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(5) Eingaben an den Ältestenrat sind an den Vorsitzenden zu richten. Er versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung. Über das Ergebnis ist der Eingebende zu unterrichten.

(6) Ist der Ältestenrat mit zwei oder weniger Mitgliedern besetzt, so übernimmt das Präsidium des Studierendenparlaments im Einvernehmen mit den amtierenden Mitgliedern des Ältestenrats dessen Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.

§ 24 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein. Mitglieder des Ältestenrat dürfen weder Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft noch eines beschließenden Gremiums des KIT sein oder für eines kandidieren.

(2) Mitglieder des Ältestenrates scheiden aus

1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch automatischem Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

§ 25 Organisation

(1) Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß Anwendung.

§ 26 Beschlüsse

(1) Erklärt der Ältestenrat einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich zu begründen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(2) Erfüllt ein Antrag auf Urabstimmung die Bedingungen in § 7, so beantragt der Ältestenrat unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlamentes mit dem Tagesordnungspunkt *Urabstimmung: Wahl des Durchführungsausschusses*.

(3) Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

(4) Erhält der Ältestenrat den Antrag auf Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament, so gibt er dem betroffenen Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme. Kann er sich angemessen rechtfertigen, so erkennt der Ältestenrat den Sitz wieder an und teilt dies dem Präsidium des Studierendenparlamentes mit.

h) Fachschaften

§ 27 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen die fachbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fachbereichsebene wahr.

§ 28 Gliederung, Mitgliedschaft

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in

1. die Fachschaft Architektur,
2. die Fachschaft Bauingenieurwesen,
3. die Fachschaft Chemie/Biowissenschaften,
4. die Fachschaft Chemieingenieurwesen,
5. die Fachschaft Elektrotechnik,
6. die Fachschaft Geistes- und Sozialwissenschaften,
7. die Fachschaft Geowissenschaften,
8. die Fachschaft Informatik,
9. die Fachschaft Mathematik,
10. die Fachschaft Maschinenbau,
11. die Fachschaft Physik,
12. die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds. Hat ein Mitglied aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann es das aktive und passive Wahlrecht nur in einer Fachschaft wahrnehmen.

(3) Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten durch Fachschaftsordnungen selbst. Diese muss dem Ältestenrat zur Prüfung auf Satzungsmaßigkeit vorgelegt werden. Fachschaftsordnungen sind als Satzung bekanntzumachen.

§ 29 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsvorstand,
2. die Fachschaftsversammlung.

(2) Die Fachschaftsordnung kann weitere Organe vorsehen.

§ 30 Fachschaftsvorstand

(1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern. Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsvorstands wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens zehn.

(4) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch Abwahl nach Absatz 4 Nummer 6.

(5) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung bleibt das Amt unbesetzt.

(6) Der Fachschaftsvorstand mit der höchsten Anzahl an Stimmen kann an allen Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen; die Fachschaftsordnung kann hiervon abweichen.

§ 31 Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester von dem Fachschaftsleiter einberufen. Ferner muss sie auf Antrag von mindestens 10 % der Fachschaftsmitglieder einberufen werden. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachung zutreffen.

(4) Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar

1. Entlastung des Fachschaftsvorstands,
2. Wahl, Abwahl und Entlastung von Referenten,
3. Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfungsausschusses,
4. Änderung der Fachschaftsordnung,
5. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
6. Abwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 6,
7. Einsetzen des Wahlleiters.

(5) Ausnahmen von der Mehrheitsregel kann die Fachschaftsordnung für die nicht übertragbaren Kompetenzen nach Absatz 4 vorsehen.

(6) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands durchzuführen.

i) Fachschaftenkonferenz

§ 32 Aufgaben

(1) Die Fachschaftenkonferenz ist ein Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt die Interessen der Fachschaften gegenüber dem Studierendenparlament und dem Vorstand. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Fachschaftenkonferenz hat ein Vetorecht auf Beschlüsse des Studierendenparlaments. Das Veto muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beschluss im Studierendenparlament mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen eingelegt werden. Das Studierendenparlament kann ein Veto mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufheben.

(3) Legt die Fachschaftenkonferenz ein Veto gegen den Beschluss des Haushalts ein, so muss sie einen Alternativvorschlag machen. Das Studierendenparlament entscheidet über den Alternativvorschlag, dabei bedarf es zur Ablehnung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann das Studierendenparlament ein Veto nicht aufheben, sofern der Beschluss eine Änderung der §§ 27 bis 34 sowie § 37 Absatz 4 dieser Satzung beinhaltet.

§ 33 Zusammensetzung, Stimmverteilung

(1) Die Fachschaften entsenden Vertreter in die Fachschaftenkonferenz. Die Vertreter jeder Fachschaft werden von der Fachschaftsversammlung auf Vorschlag des Fachschaftsvorstands gewählt.

(2) Der Innenreferent soll bei den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Fachschaften bis zu 800 Studierenden haben eine Stimme, die Fachschaften bis zu 1.200 Studierenden haben 2 Stimmen, die Fachschaften über 1.200 Studierenden haben 3 Stimmen in der Fachschaftenkonferenz.

§ 34 Organisation

(1) Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Fachschaftenkonferenz wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(3) Antragsberechtigt sind

1. die Vertreter der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1
2. der Vorstand der Studierendenschaft,
3. die Fachschaftsvorstände,
4. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 3.

j) Arbeitskreise und Hochschulgruppen

§ 35 Arbeitskreise

Zur langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben nach § 2 kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren dieses regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 36 Hochschulgruppen

Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe der Studierendenschaft beim Vorstand registrieren zu lassen. Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe am KIT liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

k) Haushalt

§ 37 Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.
- (4) Die Fachschaften haben ein Anrecht auf XX% der Einnahmen durch Beiträge der Studierendenschaft.
- (5) Der Vorstand legt zum Ende des Geschäftsjahres dem Studierendenparlament eine Bilanz vor.
- (6) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Bilanz müssen veröffentlicht werden.

§ 38 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt spätestens bis zum 1. Dezember einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließt das Studierendenparlament. Die Fachschaftenkonferenz hat dabei nach § 32 Absatz 2 ein aufschiebendes Vetorecht.
- (3) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (5) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament.

§ 39 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss ist zuständig für die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester. Näheres Regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament und einem durch die Fachschaftenkonferenz bestimmten Mitgliedern. Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

I) Grundsätze und Organisatorisches

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss; die entsprechende Rolle bei der Urabstimmung hat der Durchführungsausschuss. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom zuständigen Ausschuss öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der

Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(5) Urabstimmung und Wahl zum Studierendenparlament sind geheim und unmittelbar. Der zuständige Ausschuss versiegelt eine geeignete Anzahl von Urnen und sorgt dafür, dass jedes Mitglied frei abstimmen kann und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Urnen dürfen das Gelände des KIT nicht verlassen; Ausnahmen regelt die Wahlordnung. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen über die Nacht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig. In der übrigen Zeit sind die Urnen so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, dass Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.

§ 41 Mehrheiten

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein

1. absolute Mehrheit, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten,
2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, d.h. mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.